

KEIN § 14c ABS. 1 UStG BEI B2C-LEISTUNGEN TROTZ UNRICHTIGEM STEUERAUSWEIS

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 27.2.2024 III C 2 - S 7282/19/10001 :002
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 14c UStG
Streitfrage:	Kann in B2C Fällen § 14c UStG entstehen?

Wird Umsatzsteuer falsch ausgewiesen, schuldet der Rechnungsaussteller nach § 14c UStG diese falsch ausgewiesene Steuer, obgleich der Rechnungsempfänger hieraus keinen Vorsteuerabzug beanspruchen kann. Die bloße Gefährdung des Steueraufkommens genügt¹.

**§ 14c UStG:
Ausgewiesene
Steuer wird ge-
schuldet**

Der EuGH hat in seiner Entscheidung festgestellt², dass § 14c UStG jedoch nur dann anzuwenden ist, wenn auch wirklich eine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt; die reine denklogische Möglichkeit genügt nicht. Der BFH sah dies bisher anders³ und musste seine Rechtsprechung entsprechend anpassen.

**EuGH:
Steueraufkommen
muss gefährdet
sein**

Mit dem o. g. BMF-Schreiben hat sich die Verwaltung der für die Praxis deutlich günstigeren EuGH-Rechtsprechung angeschlossen. Demnach gilt nun: Wenn ein Unternehmer eine Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) tatsächlich ausgeführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat, entsteht keine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG. Dies gilt entsprechend auch für einen unberechtigten Steuerausweis durch Kleinunternehmer nach § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG.

**Verwaltung schließt
sich (eingeschränkt) EuGH an**

Jedoch schränkt die Verwaltung diese scheinbare Großzügigkeit ein, was die Regelung in der Praxis schwer handhabbar macht:

**Einschränkungen
der Verwaltung**

¹ Abschn. 14c.1 UStAE.

² EuGH, Urteil v. 8.12.2022 C-378/21, BFH/NV 2023 S. 365; BerP 4/2023 S. 210.

³ BFH, Urteil v. 13.12.2018 V R 4/18, BFH/NV 2019 S. 369.

**Beweislast liegt
beim Unternehmer**

**Keine Schätzungs-
möglichkeit - lt.
Verwaltung**

**§ 14c Abs. 2 UStG
weiterhin auch bei
B2C**

- Die Tatsache, dass die fragliche Rechnung an einen Endverbraucher i. S. des EuGH-Urteils ausgestellt worden ist, muss durch den Unternehmer glaubhaft dargelegt bzw. plausibel begründet werden. U. E. ist diese Einschränkung der Verwaltung zutreffend.
- In Mischfällen, in denen die gleiche Leistung betreffende Rechnungen mit falschem Steuerausweis sowohl an Endverbraucher als auch an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich erteilt wurden, sind die Grundsätze des EuGH-Urteils nur bezüglich der durch den Unternehmer belegten Rechnungserteilungen an Endverbraucher anzuwenden. Soweit nicht hinreichend sicher beurteilt werden kann, ob die Rechnungsempfänger als Unternehmer oder als Endverbraucher gehandelt haben, sind die Grundsätze des EuGH-Urteils C-378/21 nicht anzuwenden. Insbesondere kann - nach der Verwaltungsauffassung - in diesen Fällen weder eine Schätzung des Anteils der betroffenen Umsätze oder der an Endverbraucher ausgestellten Rechnungen noch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung oder Ähnliches erfolgen. Dies ist u. E. fehlerhaft. Eine Schätzung nach § 162 AO muss möglich sein.
- Die Grundsätze des EuGH-Urteils sind jedoch weitestgehend nur auf § 14c Abs. 1 UStG anwendbar. Bei § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuerausweis) gilt grundsätzlich auch in B2C-Fällen weiterhin die Steuerschuldnerschaft nach § 14c Abs. 2 UStG, wenn die Rechnung nicht von einem Kleinunternehmer ausgestellt wurde. Daher liegt insbesondere bei einem unberechtigten Steuerausweis durch einen Unternehmer außerhalb seines unternehmerischen Bereichs, durch einen Nichtunternehmer oder in Fällen ohne eine Leistungserbringung immer eine Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG vor. Das BMF-Schreiben ist insoweit nicht anzuwenden.
- Die Nichtanwendung des § 14c UStG betrifft außerdem nur Rechnungen an Endverbraucher, also Privatpersonen. Rechnungen an einen Kleinunternehmer, an pauschalierende Land- und Forstwirte o. ä. Unternehmer ohne Vorsteuerabzug, lösen weiterhin die Rechtsfolgen des § 14c UStG aus. Nur Rechnungen an Nichtunternehmer bzw. an Unternehmer für deren nichtunternehmerischen Bereich sind von der Gefahr des § 14c UStG befreit.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de